

Been There Done That

2024

*Things That Are Over*Galerie Ebensperger, Fichtebunker, Berlin





Been There Done That 2024 Acrylglas, LEDs, Aluminium Ø 130 cm x 10 cm

Zwei leuchtende Himmelskörper sind im Stile der Meme-Kultur mit Text überschrieben: Der Mond, seit Jahrhunderten Sehnsuchtsort der Menschheit und während des Kalten Krieges Zielpunkt des Wettstreits zwischen den USA und der UdSSR — BEEN THERE. Die Erde, vollständig kartografiert und bis in den letzten Winkel touristisch erschlossen — DONE THAT.

Die Floskel, die meist Ausdruck eines übersättigten Konsumismus ist, öffnet die Perspektive auf eine Erdkugel, deren Ressourcen aufgebraucht wurden. Das verwendete Bildmaterial von NASA (Mond) und ESA (Erde) verweist hingegen auf eine Zeit, in der eine geeinte Weltgemeinschaft als Utopie plausibel erschien.



Great Tits Mobbing Phallic Landmark 2024

*Lichtparcours 2024*Löwenwall Park Braunschweig

Great Tits Mobbing Phallic Landmark 2024

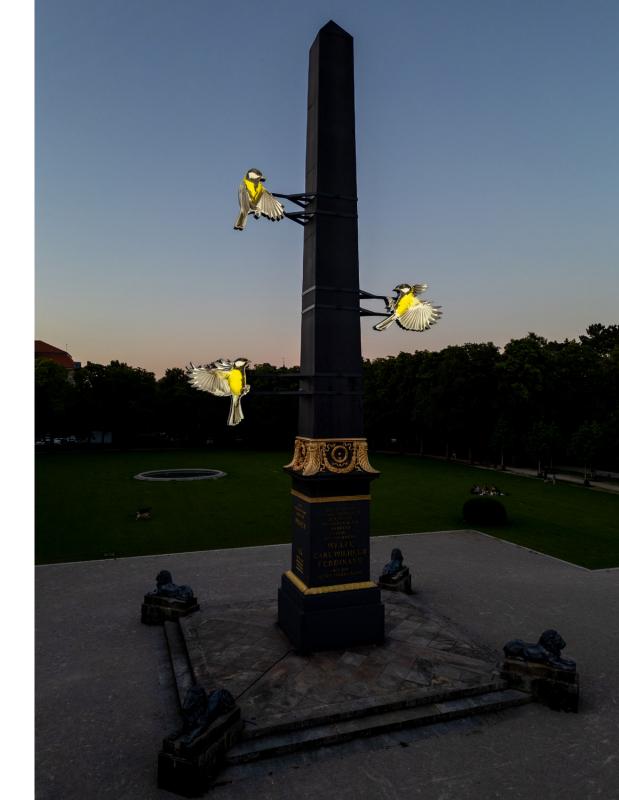
Acrylglas, LEDs, Aluminium, Stahl je ca. 200 x 230 x 20 cm

Am "Vaterländischen Denkmal" im Löwenwall Park sind drei doppelseitige Leuchtkästen installiert. Zu sehen sind überlebensgroße Kohlmeisen, die sich an dem 22 m hohen Obelisken abzuarbeiten scheinen.

Der Titel der Arbeit spielt auf unterschiedliche Referenzsysteme an: *Great Tit* ist der englische Name der Kohlmeise. *Mobbing* (zu Deutsch "Hassen") bezeichnet ein Gruppenverhalten unter Vögeln, bei dem sich mehrere Individuen zusammentun, um Scheinangriffe auf einen potenziellen Feind in ihrem Territorium zu fliegen. *Phallic Landmark* nennt man in der Anthropologie phallisch geformte Bauwerke. An die Ästhetik eines Dioramas angelehnt, wird eine Revierstreitigkeit zwischen Mensch und Tier inszeniert.

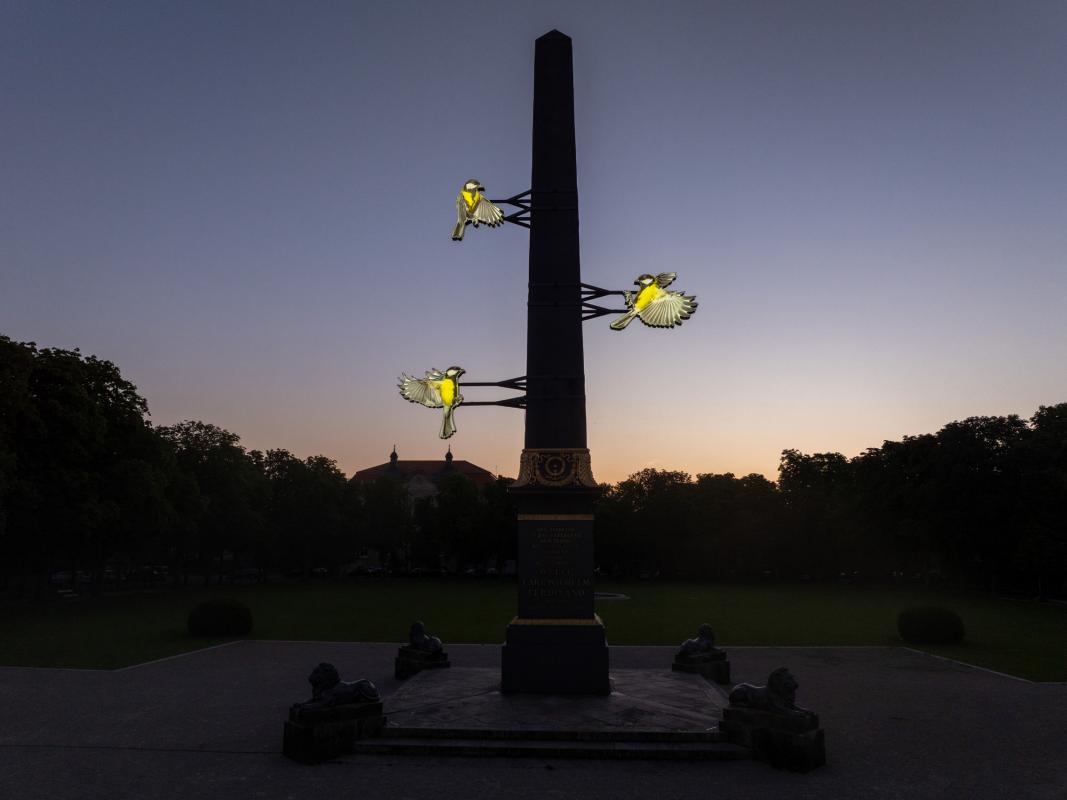
https://vimeo.com/1045064071

Die Installation wurde im Rahmen des *Lichtparcours 2024* realisiert.









Triptychon

2015 / 2023

Who's Afraid Of Stardust? Positionen queerer Gegenwartskunst Kunsthalle Nürnberg, 2023

Triptychon

2015 / 2023, Fine Art Prints, je 132,2 x 87,2 cm

Zu sehen sind drei deutsche Strafrechtsparagrafen in ihrer zeitlichen Entwicklung seit der ersten Fassung 1872 bis zur Jetztzeit.

Erfahrbar wird bei der Lektüre, wie sich der jeweilige Zeitgeist der wechselnden politischen Regime sprachlich manifestiert. Im Zentrum steht § 166, welcher Gotteslästerung unter Strafe stellt. Diesem sind § 175 und § 182 zur Seite gestellt, die sich beide mit der Regulierung von Sexualität befassen. Zusammen bilden die drei Texttafeln ein Triptychon, welches neben der traditionellen Verzahnung von Kirche und Staat auch den Prozess der Säkularisierung des Rechts dokumentiert.



[1. Januar 1872]

§ 166

Wer dadurch, daß er öffentlic rungen Gott lästert, ein Ärge lich eine der christlichen Ki Korporationsrechten innerha stehende Religionsgesellscha oder Gebräuche beschimpft, che oder in einem anderen zi bestimmten Orte beschimpt mit Gefängniß bis zu drei Jal

[1. Oktober 1953]

§ 166 Wer dadurch, daß er öffentlic rungen Gott lästert, ein Ärge lich eine der christlichen K Staate bestehende Religions Rechtes oder ihre Einrichts schimpft, ingleichen wer in anderen zu religiösen Versan beschimpfenden Unfug veri zu drei Jahren bestraft

[1. September 1969]

§ 166

- (1) Wer öffentlich oder dur Tonträgern, Abbildungen od des religiösen oder weltansch derer in einer Weise beschin fentlichen Frieden zu stören drei Jahren oder mit Geldstr.
- (2) Ebenso wird bestraft, Verbreiten von Schriften, To Darstellungen eine im Inlaandere Religionsgesellschaft einigung, ihre Einrichtunge Weise beschimpft, die geeigr den zu stören.

[1. April 1970]

§ 166

- (1) Wer öffentlich oder dur Tonträgern, Abbildungen och des religiösen oder weltansc derer in einer Weise beschin fentlichen Frieden zu stören zu drei Jahren oder mit Gele
- (2) Ebenso wird bestraft, Verbreiten von Schriften, To Darstellungen eine im Inla andere Religionsgesellschaf einigung, ihre Einrichtunge Weise beschimpft, die geeigt den zu stören.

[1. Januar 1872]

\$ 175

Die widernatürliche Unzucht, welche zwischen Personen männlichen Geschlechts oder von Menschen mit Thieren begangen wird, ist mit Gefängniß zu bestrafen; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

[1. September 1935]

§ 175

(1) Ein Mann, der mit einem anderen Mann Unzucht treibt oder sich von ihm zur Unzucht mißbrauchen läßt, wird mit Gefängnis bestraft.

(2) Bei einem Beteiligten, der zur Zeit der Tat noch nicht einundzwanzig Jahre alt war, kann das Gericht in besonders leichten Fällen von Strafe absehen.

[1. September 1969]

\$ 173

(1) Mit Gefängnis wird bestraft

 Lein Mann über achtzehn Jahre, der mit einem anderen Mann unter einundzwanzig Jahren Unzucht treibt oder sich von ihm zur Unzucht mißbrauchen läßt.

2. ein Mann, der einen anderen Mann unter Mißbrauch einer durch ein Dienst-, Arbeits- oder Unterordnungsverhältnis begründeten Abhängigkeit bestimmt, mit ihm Unzucht zu treiben oder sich von ihm zur Unzucht mißbrauchen zu lissen.

 ein Mann, der gewerbsmäßig mit Männern Unzucht treibt oder von Männern sich zur Unzucht mißbrauchen läßt oder sich dazu anbietet.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 ist der Versuch strafbar.

(3) Bei einem Beteiligten, der zur Zeit der Tat noch nicht einundzwanzig Jahre alt war, kann das Gericht von Strafe absehen.

[1. April 1970]

§ 175

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren wird bestraft
 1. ein Mann über achtzehn Jahre, der mit einem anderen
 Mann unter einundzwanzig Jahren Unzucht treibt oder

sich von ihm zur Unzucht mißbrauchen läßt, 2.eim Mann, der einen anderen Mann unter Mißbrauch einer durch ein Dienst-, Arbeits- oder Unterordnungsverhältnis begründeten Abbängigkeit bestimmt, mit ihm Unzucht zu treiben oder sich von ihm zur Unzucht mißbrauchen zu lassen.

3. ein Mann, der gewerbsmäßig mit Männern Unzucht treibt oder von Männern sich zur Unzucht mißbrauchen läßt oder sich dazu anbietet.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 ist der Versuch strafbar.

(3) Bei einem Beteiligten, der zur Zeit der Tat noch nicht einundzwanzig Jahre alt war, kann das Gericht von Strefe absehen.

[2. Oktober 1973]

\$ 175

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren wird bestraft

Lein Mann über achtzehn Jahre, der mit einem anderen Mann unter einundsvaarig Jahren Unzuscht ein der sich von ihm zur Unzuscht milbrauchen Lifk, [§ 175 Absuzz 1 Nummer 1 des Straßgeserbaches in der Fassung des Ensten Gesetzes zur Reform des Strafrechts (1. SerR-G) vom 25 Juni 1969 (Bundesgesetzbl. 1 5. 045) sie jedenfalls insoweit mit dem Grundigeserten mit einem Mann unter achtzehn Jahre, der mit einem Mann unter achtzehn Jahren. Unzucht treibt oder sich von ihm zur Unzucht mißbrauchen Lifk, mit Früheitssträße isz zu für falhen bestraft wird.

2 ein Mann, der einen anderen Mann unter Mißbrauch einer durch ein Dienst-, Arbeits- oder Unterordnungsverhältnis begründeten Abhängigkeit bestimmt, mit ihm Unzucht zu treiben oder sich von ihm zur Unzucht mißbrauchen zu lassen,

 ein Mann, der gewerbsmäßig mit Männern Unzucht treibt oder von Männern sich zur Unzucht mißbrauchen läßt oder sich dazu anbietet.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 ist der Versuch

(3) Bei einem Beteiligten, der zur Zeit der Tat noch nicht einundzwanzig Jahre alt war, kann das Gericht von Strafe absehen.

[24. November 1973/28. November 1973]

§ 175 Homosexuelle Handlungen.

(1) Ein Mann über achtzehn Jahre, der sexuelle Handlungen an einem Mann unter achtzehn Jahren vornimmt oder von einem Mann unter achtzehn Jahren an sich vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Das Gericht kann von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen, wenn

1.der Täter zur Zeit der Tat noch nicht einundzwanzig Jahre alt war oder

 bei Berücksichtigung des Verhaltens desjenigen, gegen den sich die Tat richtet, das Unrecht der Tat gering ist.

[11. Juni 1994]

§ 175

(weggefallen)

[1. Januar 1872]

§ 166

Wer dadurch, daß er öffentlich in beschimpfenden Außerungen Gott lästert, ein Ängerniß gibt, oder wer öffentlich eine der christlichen Krichen oder eine andere mit Korporationsrechten innerhalb des Bundesgebietes beschende Religionsgesellichnif oder ihre Einrichtungen oder Gebräuche beschimpft, ingleichen wer in einer Kriche oder in einem anderen zu religiösen Versammlunten. Orte beschimpfenden Unfüg verfübt, wird mit Gefängniß bis zu der lähren bestaff.

[1. Oktober 1953]

§ 166

[1. September 1969]

e 100

(I) Wer öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften, Tonträgern, Abbildungen oder Darstellungen den Inhalt des religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnisses anderer in einer Weise beschimpft, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, wird mit Gefängnis bis zu drei lahren oder mit Geldstrafe bestraff.

(2) Ebenso wird bestraft, wer öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften, Tonträgern, Abbildungen oder Darstellungen eine im Inland bestehende Kirche oder andere Religionsgesellschaft oder Weltanchauungwerenigung, ihre Einrichtungen oder Gebräuche in einer Weise beschimpft, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören.

[1. April 1970]

§ 166

(1) Wer öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften, Tonträgern, Abbildungen oder Darstellungen den Inhalt des religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnisses anderer in einer Weise beschimpft, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, wind mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer offentlich oder durch Verbreiten von Schriften, Tonträgern, Abbildungen oder Darstellungen eine im Inland bestehende Kirche oder andere Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsverenigung, ihre Einrichtungen oder Gebräuche in einer Weise beschunpft, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu sitten.

[24, November 1973/28, November 1973]

8 166

(1) Wer öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften, Ton- oder Bidfragern, Abbildungen oder Darsteltungen den Inhalt des religiösen oder weltanschaultchen Bekenntnisses anderer in einer Weise beschimpft, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften, Ton- oder Bildrügern, Abbelddungen oder Dastellungen eine im Inland bestehen Kirche oder andere Religionsgeselbschaft oder Weltanschaungsweringung, ihre Einrichtungen oder Gebrüuche in einer Weise beschimpft, die geeignet ist, den öffentlichen Prieden zu stören.

[1. Januar 1975]

§ 166 Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen.

(1) Wer öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) den Inhalt des religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnisses anderer in einer Weise beschimpft, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, wird mit Preitheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) eine im Inland bestehende Kirche oder andere Religionsgesellichaft oder Weltamschauungsvereinigung, ihre Einrichtungen oder Gebräuche in einer Weise beschimpft, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören.

[1. Januar 1872]

§ 182

(1) Wer ein unbescholtenes Mädchen, welches das sechzehnte Lebensjahr nicht vollendet hat, zum Beischlafe verführt, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft. (2) Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der Eltern oder

[1. September 1969]

8 182

(1) Wer ein unbescholtenes Mädchen, welches das sechzehnte Lebensjahr nicht vollendet hat, zum Beischlafe verführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahre bestraft.

(2) Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der Eltern oder des Vormundes der Verführten ein.

[24. November 1973/28. November 1973]

§ 182 Verführung.

Wer ein M\u00e4dchen unter sechzehn Jahren dazu verf\u00e4hrt, mit ihm den Beischlaf zu vollziehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Die Verfolgung der Tat ist ausgeschlossen, wenn der Täter die Verführte geheiratet hat.

(3) Bei einem Täter, der zur Zeit der Tat noch nicht einundzwanzig Jahre alt war, kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen.

[11. Juni 1994]

§ 182 Sexueller Mißbrauch von Jugendlichen.

(1) Eine Person über achtzehn Jahre, die eine Person unter sechzehn Jahren dadurch mißbraucht, daß sie

 1. unter Ausnutzung einer Zwangslage oder gegen Entgelt sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lißt oder.

von ihr vornehmen läßt oder

2. diese unter Ausnutzung einer Zwangslage dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lässen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geld-

(2) Eine Person über einundzwanzig Jahre, die eine Person unter sechzehn Jahren dadurch mißbraucht, daß sie

son unter sechzehn Jahren dadurch mißbraucht, daß sie 1. sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen läßt oder

 diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen,

vornenmen zu iassen, und dabei die fehlende Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung ausnutzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, daß die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Intereses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält. (4) In den Fällen der Absätze 1 und 2 kann das Gericht von Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens der Person, gegen die sich die Tat richtet, das Unrecht der Tat gering ist.

[4. November 2008]

§ 182 Sexueller Mißbrauch von Jugendlichen.

(1) Wer eine Person unter achtzehn Jahren dadurch missbraucht, dass er unter Ausnutzung einer Zwangslage

 sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder

2. diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird eine Person über achtzehn Jahren bestraft, die eine Person unter achtzehn Jahren dadurch missbraucht, dass sie gegen Entgelt sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt.

(3) Eine Person über einundzwanzig Jahre, die eine Person unter sechzehn Jahren dadurch mißbraucht, daß sie

1. sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von

ihr vornehmen läßt oder
 diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich

vornehmen zu lassen, und dabei die fehlende Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung ausnutzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) In den Fällen des Absatzes 3 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, daß die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

(6) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 kann das Gericht von Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens der Person, gegen die sich die Tat richtet, das Unrecht der Tat gering ist.

SAME SHAME

(Entwurf für ein LGBTQ-Denkmal für die Stadt Düsseldorf) 2019/ 2022

Macht! Licht!, Kunstmuseum Wolfsurg, 2022

SAME SHAME

(Entwurf für ein LGBTQ-Denkmal für die Stadt Düsseldorf) 2019/ 2022 Acrylglas, LEDs, Aluminium, DMX-Steuerung 129,6 x 250 x 12 cm

Klangstück, 3'11" zur vollen Stunde

Der 2019 entwickelte Denkmalentwurf entstand für den Wettbewerb: Ort für die Erinnerung und Akzeptanz von geschlechtlicher und sexueller Vielfalt für die Stadt Düsseldorf. 2022 wurde er anläßlich der Ausstellung Macht! Licht! für die Sammlung des Kunstmuseums Wolfsburg realisiert.

https://vimeo.com/747324904





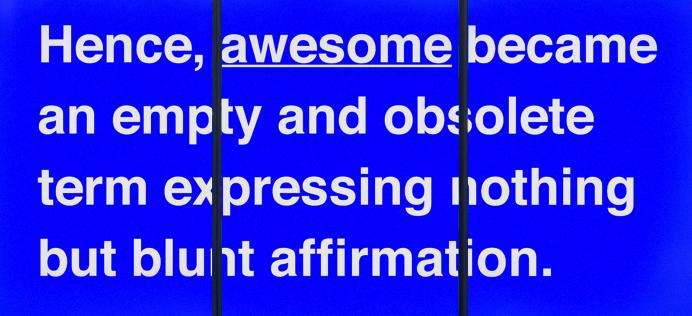
Aah, Awe, and Ugh 2021

Videokunst Förderpreis Bremen, Gesellschaft für Aktuelle Kunst (GAK), Bremen, 2021





Throw Away, Do Not Eat2021
Thermosublimationsdruck auf Polyester, EPS-Perlen
26 x 115 x 170 cm
Installationsansicht, GAK, Bremen



Aah, Awe, and Ugh 2021 3-Kanal-UHD-Video, Farbe, Ton 7'08"



Unisex

2021 T-Shirts, Kleiderbügel, Stahl verchromt ca. 283 x 156 x 156 cm Installationsansicht, GAK, Bremen





Perfect Fit

2021

T-Shirts, Kleiderbügel, Stahl verchromt ca. 283 x 156 x 156 cm

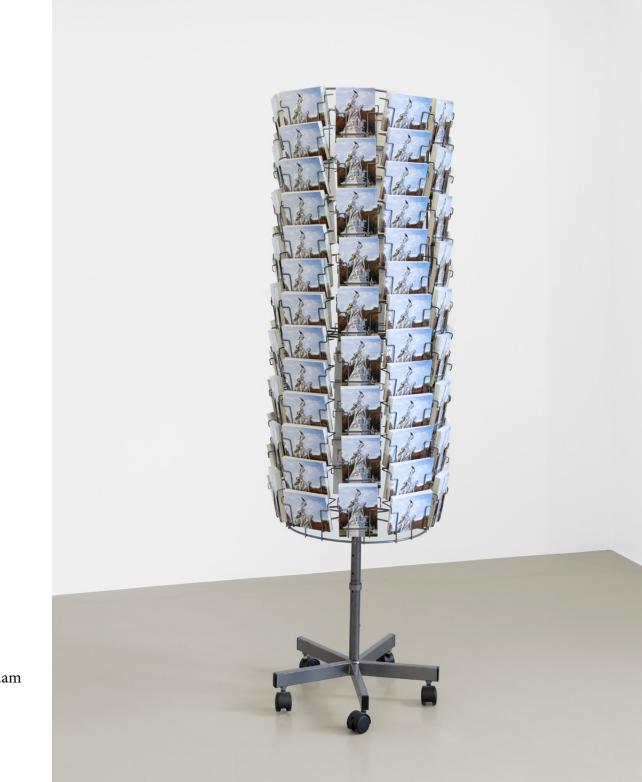


Going Nowhere

2021

Soundinstallation, 6'08"

Computergenerierte Klangsimulation eines Kircheninnenraums, bereinigt um alle direkt auf religiöse Praktiken referierenden Geräusche



Ceres und Triptolemos mit Corvus cornix 2021

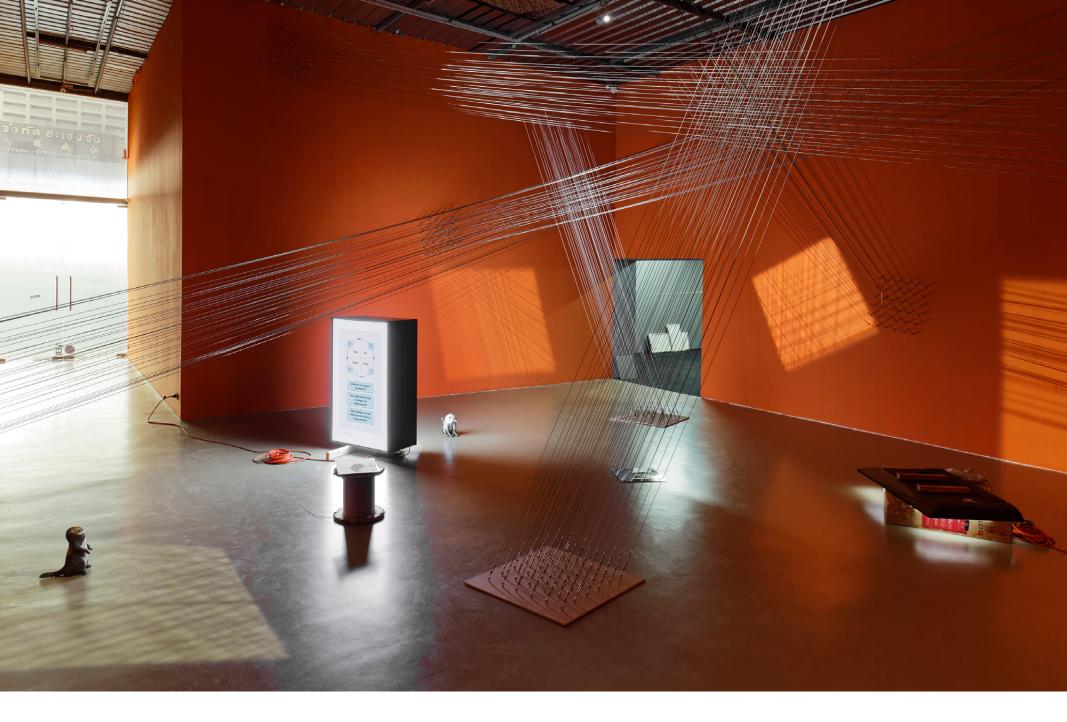
Temporäre Figurengruppe, Schloss Sanssouci, Potsdam Fotografie als Postkartenedition 14,8 x 10,5 cm Installationsansicht, GAK, Bremen



On Improvement

2020

Willing Suspension of Disbelief Gallery Ver, Bangkok, 2020



Installationsansicht *Willing Suspension of Disbelief*, Gallery Ver, Bangkok Kooperative Installation mit Sathit Sattarasart, Pratchaya Phinthong und Pathompon Tesprateep

Ρ D Plan Do Adjust Check Α What are we trying to accomplish? How will we know that a change is an improvement? What changes can we make that will result in improvement? Fig. 7.3 Model for Improvement

On Improvement

2020

Appropriierte Grafik, selbstverfasster Text, Duratrans auf doppelseitigem Leuchtkasten 122 x 76 x 40 cm Installationsansicht Gallery Ver, Bangkok

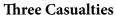
INTRODUCTION

they merely repeat what they saw in others, modifying the widely familiar; some do so haphazardly, based on associative connections, some in deliberate interventions. Yet one must reject the notion of a creative act in which something hitherto ontologically unknown might be introduced into the world of ideas. Attaching, for instance, an animal's body to a human head, as the poets of Greek myth famously did, was not such an act even at the time of first writing. The idea was already in circulation among the people in the form of an oral tradition, and it became conceivable in the first place because all required knowledge both of the animal and of the human being had been available to the naked eye. It is the unexpected nature of such combinations, which collaged what was not obvious or arranged the antithetical in ingenious contrast, that makes us perceive them as felicitous. As we argued above, human creativity does not spring from the brilliant minds of individuals; rather, one must think of it as a multitude of incessantly pursued processes of the imitation and variation of traditional narrative forms. Cultures, despite their innate tenacity, gradually evolve in these continuous acts of communal tentative advancement. A method that would render comprehensible this evolution while seeking to meet the standards of a genuine science would need to strive first and foremost to recognize the uniformity of the accumulating artistic productions as their true nucleus. Redundancy is the defining characteristic of art as of any other social phenomenon, and it is only in retrospect and after prior selection that art can appear as a succession of outstanding products of remarkable quality.

Veritable *innovation*, by contrast, arises, quite as in the differentiation of species, in ways that are initially overlooked even by the trained eye, overshadowed by myriad inadequate and feeble figments of an uncomprehending will to change; the individuals are that will's medium. What will prevail and outlive the generations, only time will tell. Hence the recommendation that artists refrain from imagining themselves to be more than just those vectors of a minor divergence whose continued existence in the future can by no means be regarded as assured. The broadest possible infection with the divergent idea must be their object so that, by power of widespread dissemination, it may effect a lasting alteration of the world. At least

Three Casualties (2018), Scent Piece for My Father (2019), Scent Piece for My Mother (2019)

Body in Pieces KAI 10 | Arthena Foundation, Düsseldorf, 2019

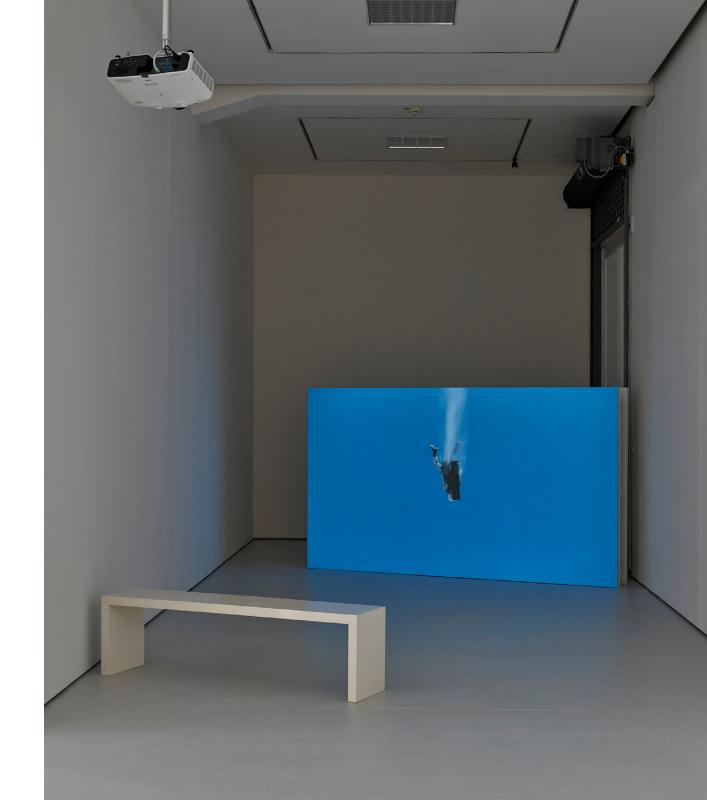


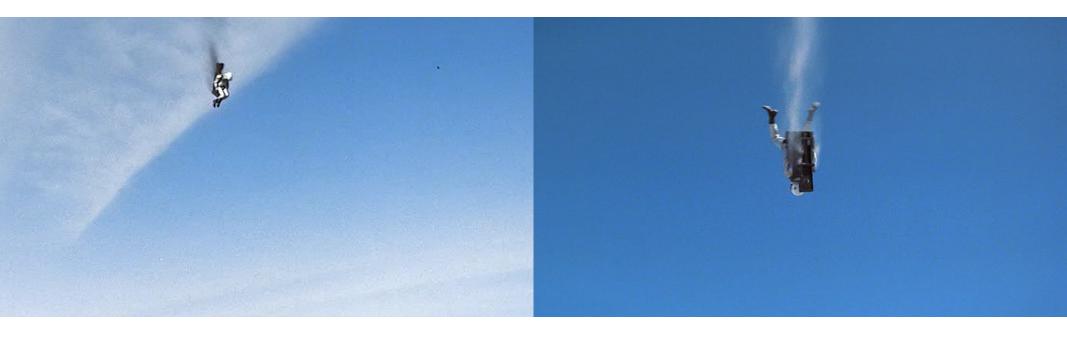
2018 Video, 7'18" Installationsansicht, KAI 10 | Arthena Foundation

Das Video ist eine Untersuchung dreier Filmszenen, die je einen Stunt zeigen, welcher zum Tode des ausführenden Stunt Doubles führte. In manchen Fällen wurden diese Szenen im Film belassen, wodurch ein breites Publikum gleichzeitig einen realen, wie auch fiktionalen Todesfall auf der Leinwand sah.

https://vimeo.com/234867605

Passwort: CASUALTIES

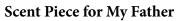












2019
Handwaschpaste, Plastik
86 x 39 x 39 cm
Installationsansicht, KAI 10 | Arthena Foundation

Die gezeigten Handreinigungspräparate haben einen markanten Eigengeruch, an den sich für den Künstler persönliche Erinnerungen binden. Der Titel evoziert eine Intimität, die auf diese Erinnerungen verweist, rein faktisch jedoch referiert er lediglich auf zwei massenproduzierte Hygieneartikel.





Scent Piece for My Mother 2019

Desinfektionsmittel, Spender 150 x 32 x 25,8 cm Installationsansicht, KAI 10 | Arthena Foundation Madonna with Child

2017

Fotografie



Madonna with Child

2017 C-Print 45 x 30 cm

Eine Kunst, die Ja sagt

2016

Karl Schmidt-Rottluff Stipendium, Die Ausstellung 2016 Kunsthalle Düsseldorf, 2016





Abgebrochenes Tattoo (1996), Tattoo (2016)

C-Print, je 59,4 x 42 cm

Ein 1996 unternommener Versuch sich zu tätowieren wurde abgebrochen. Dabei blieb ein Punkt auf dem rechten Oberarm zurück, der nie zu einem Bild ausgearbeitet wurde. 2016 wurde ein Tätowierer engagiert, den Punkt als Motiv auf den anderen Oberarm des Künstlers zu übertragen.



Eine Kunst, die Ja sagt 2016 Selbstverfasster Text, Duratrans auf Leuchtkästen $131 \times 85 \times 17,8$ cm

Diskurs zu einem großen Teil den Anschein erweckt, es gehe darum, die Kunst in ein sozialpädagogisches Projekt umzuwandeln, um ihr noch einen Rest von Relevanz abzuringen. Als auferlegte Funktion gelte es, die Werte der bürgerlichen Erziehung zu bestätigen und mit ästhetischen Mitteln zu propagieren (nicht etwa deren Infragestellung voranzutreiben). Zeitgleich entledigt sich die trotz ihrer Abhängigkeit von Markt und Spekulation beharrlich als frei titulierte Kunst selbst weitestgehend ihrer Inhalte. Nicht nur in Form eines nicht anecken wollenden Formalismus, sondern auch dadurch, dass Künstler suggerieren, ein über das Kunstsystem hinausreichendes Interesse zu verfolgen. Dies geschieht jedoch nur dem Anschein nach und auf instrumentalisierende Weise. Ursächlich ist hierbei weniger das jeweilige Interesse, sondern vielmehr das Anliegen, eine Ästhetik zu wahren, welche kritisch und reflektiert wirken soll, insbesondere in Bezug auf die Rolle des Werks als Produkt innerhalb seines marktwirtschaftlichen Kontextes.

Die aus dieser Situation erwachsende Kunst stagniert in der Zurschaustellung der Kenntnis von der Funktionsweise des kapitalistischen Apparates, gerät also zu einer Art Schlagzeile, welche die zur bloßen ästhetischen Chiffre degradierte Praxis der Institutionskritik bedient, ohne sich jedoch die Blöße zu geben, involviert zu wirken oder für etwas einzustehen. Das Resultat ist eine zynisch desinteressierte, aber mit den Insignien einer kritischen Haltung sich schmückende Kunstproduktion, welche über ihre Produzenten und Produktionszirkel mehr aussagt als über die Themen, welche sie zu verhandeln vorgibt. Man könnte so weit gehen, zu attestieren, dass - eben gerade wegen der Bereitwilligkeit der Künstler, nahezu jedes Thema instrumentalisierend zu adaptieren - die Funktion des zeitgenössischen Kunstschaffens sich als die eines totalitären Verwertungsprozesses demaskiert. Von der Intention, eine Kunsterfahrung zu generieren, welche durch die Offenlegung der komplexen, auf den Menschen einwirkenden Machtverhältnisse eine Gemeinsamkeit zwischen Künstler und Betrachter herstellt, vielleicht

sogar eine Heimat im Disparaten schafft, haben die Künstler sich abgewandt, um sich auf die Seite des individualistischen Erfolgsstrebens zu schlagen. Der allgegenwärtige Zynismus einer spätkapitalistisch verfassten Welt wird in der Kunst nicht mehr offengelegt, sondern durch sie am Publikum selbst ausgelebt. Der Künstler hat sein Publikum zum Wohle des eigenen zu optimierenden Ichs, qua Akzeptanz der allgemein vorherrschenden Verwertungslogik, verraten. Es entlarvt sich in der evozierten Teilnahmslosigkeit der Betrachter die jener vorangehende Geisteshaltung der Produzenten. Mitnichten ist es lediglich das Unverständnis einer sich nach der Gelegenheit zur Diffamierung sehnenden Zuschauerschaft, welche die Schwächen im Werk sucht, sondern es ist zum gleichen Teil der Unverstand der Künstler, welcher diese mit demselben instrumentalisierenden Blick die Welt dem Werk als Produkt unterwerfen lässt, mit welchem es die auf Unterhaltung drängenden Rezipienten messen werden. Der Gegenstand, an dem sich das Vokabular des Kunstdiskurses abarbeitet, ist für die beteiligten Gruppen hierbei ohne Belang, dient es doch letztendlich nur der Reproduktion systemimmanenter Tautologien.

Obgleich eine Abkehr von der bestehenden, motivationslos erlahmten Kunst das gute Recht der Öffentlichkeit sein mag, vollzieht sich diese nicht etwa aus einer nobleren Gesinnung heraus. Hier verachtet nicht der, der es besser wüsste – oder gar, übertragen auf die eigene Lebensführung, besser machte. Hier liest nicht ein geübtes Auge rasch über schlecht geschriebene Passagen hinweg und beschließt dann, das Weiterlesen ganz einzustellen. Uns mag in unserer Kritik leiten, dass besagte Kunst so arm an Utopien auftritt und Interesse am Menschen nur noch als vermarktbare Kampagne zu verstehen im Stande ist. Der Kunstverächter jedoch beklagt nicht das Schale in der Kunst, er verachtet die Kunst selbst, mitsamt ihren theoretischen Möglichkeiten und gerade auch aufgrund dieser. Die von vornherein kapitalistisch gedachte Kunst gibt ihm nun da Recht, wo ihn seine Ignoranz bisher irren ließ.

No Thing / Nothing 2016 Sound- und Lichtinstallation, 14'22" Installationsansicht Kunsthalle Düsseldorf

Ein Scheinwerfer beleuchtet eine leere Stelle am Boden des Ausstellungsraums, während eine monotone Stimme unablässig die Worte "no thing" wiederholt. Nach mehreren Minuten blendet der Scheinwerfer langsam ab, wodurch kurzzeitig ein Nachbild auf der Netzhaut der Betrachter*innen entsteht.

Der Vorgang wird davon begleitet, dass der Sprecher die Betonung der Worte so verändert, dass er zum Zeitpunkt der völligen Dunkelheit im Raum "nothing" sagt. Danach kehrt sich der Prozess um.



TOP OR BOTTOM

2016

Hans-Böckler-Platz, Köln, 2016



TOP OR BOTTOM

2016 digital print on City Light Board 356 x 252 cm

https://vimeo.com/165193211



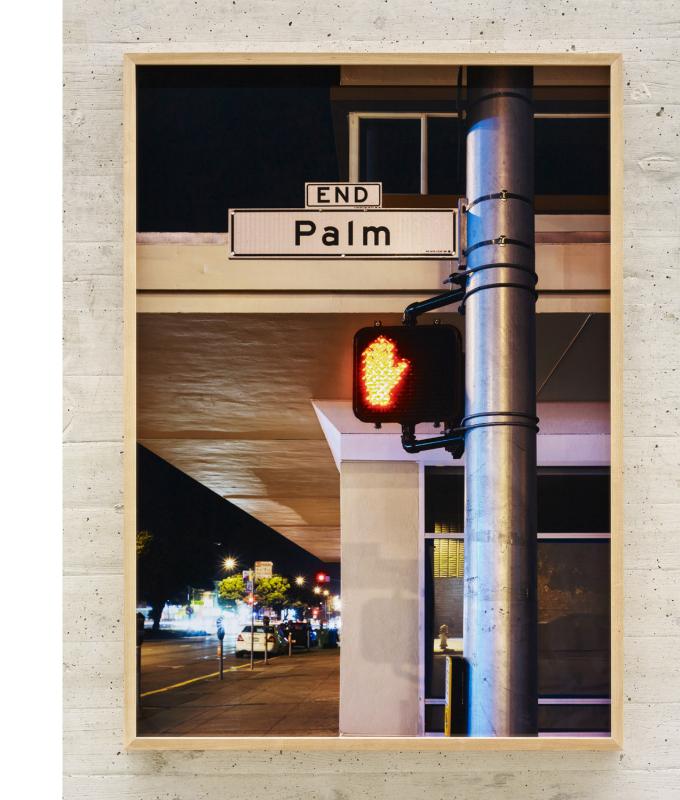


End Palm

2015

Kumsitz

KIT (Kunst im Tunnel), Düsseldorf, 2016



End Palm

2015 C-Print 102,5 x 73 cm Installationsansicht KIT Statistisches Bundesamt, Fachserie 12, Reihe 4 / Andrea 2013

Rhizomée Generali Holding, Köln, 2013



Statistisches Bundesamt, Fachserie 12, Reihe 4 / Andrea 2013 Poster, DIN A0, Offsetdruck

Basierend auf den Daten des statistischen Bundesamtes wird jährlich ein Plakat erstellt, welches alle Sterbefälle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland dokumentiert. Die der Statistik eigene Klassifizierung nach Todesursache, Geschlecht und Alter wird hierbei übernommen. Titelgebend für die Auflage des jeweiligen Jahres sind die Vornamen jener Verstorbenen, welche dem Künstler persönlich bekannt waren. Diese werden innerhalb der Auflistung mit einer kleinen Markierung kenntlich gemacht.

11	3	1		W Z	89 805	25	21	8	12	30	61	60	92	147	335	671	1 008	1 446
4 3 7	5 2 7	-	Akute und subakute Endokarditis	m w z	135 86 221	-				-	-		1 - 1	3 1 4	1 2 3	7 1 8	9 2 11	10 4 14
- - -	2 1 3	- - -	Nichtrheumatische Aortenklappenkrankheiten	m w z	3 205 4 962 8 167	1 1 2	1 1 2		1 1	1 1 2	2 - 2	1 1 2	5 2 7	1 3 4	10 5 15	17 11 28	35 10 45	60 27 87
1 1	- - -	- - -	Endokarditis, Herzklappe nicht näher bezeichnet	m w z	610 796 1 406	1 - 1	2 2			- - -	2 1 3	2 1 3	2 1 3	9 1 10	6 5 11	11 6 17	19 6 25	28 18 46
8 15 23	6 14 20	4 18 22	Herzstillstand	m w z	2 322 2 041 4 363	- 2 2	2	1	- 3 3	3 2 5	11 6 17	5 5 10	19 6 25	40 6 46	67 20 87	132 40 172	183 46 229	202 62 264
- - -	1 1	2 2	Vorhofflattern und Vorhofflimmern	m w z	4 623 9 882 14 505	-	1	- - -	- - -	1 - 1	1 1 2	- 1 1	1 - 1	3 1 4	7 2 9	8 11 19	18 11 29	52 17 69
18 18 36	8 5 13	1 7 8	Sonstige kardiale Arrhythmien	m w z	1 780 2 244 4 024	-	2 - 2	1 1		2 1 3	4 1 5	1 1 2	2 - 2	5 8 13	21 5 26	46 26 72	56 34 90	83 27 110
1 4 5	1 - 1	1 - 1	Herzinsuffizienz	m w z	14 807 30 621 45 428	5 1 6	1 4 5	2 1 3	1 1 2	2 - 2	9 2 11	11 2 13	8 3 11	19 1 20	41 19 60	85 32 117	141 79 220	227 123 350
4 13 17	7 6 13	2 5 7	Zerebrovaskuläre Krankheiten	m w z	23 041 36 025 59 066	3 1 4	2 3 5	2 - 2	5 4 9	2 1 3	11 10 21	18 19 37	27 28 55	52 56 108	118 105 223	279 203 482	393 314 707	651 384 1 035
79 131 210	80 207 287	68 218 286	Subarachnoidalblutung	m w z	690 1 209 1 899	- - -	- - -	- - -	1 1	2 - 2	3 5 8	7 9 16	6 14 20	18 32 50	33 52 85	62 100 162	63 126 189	67 101 168
18 578 16 858 35 436	10 447 15 006 25 453	4 011 8 332 12 343	Intrazerebrale Blutung	m w z	3 667 4 058 7 725	1	2 2	-	3 2 5	- - -	5 3 8	5 5 10	10 8 18	15 8 23	41 23 64	91 40 131	119 66 185	189 88 277
17 929 16 113 34 042	9 977 14 100 24 077	3 796 7 709 11 505	Hirninfarkt	m w z	6 346 9 226 15 572	2	1 - 1		1 - 1	- - -	1 1	5 5 10	5 3 8	12 11 23	20 16 36	59 34 93	116 66 182	205 94 299
222 138 360	109 137 246	46 77 123	Schlaganfall, nicht als Blutung oder Infarkt bezeichnet	m w z	7 717 13 877 21 594	1 1	1 - 1		1 - 1	- - -	1 1 2	- - -	2 2 4	2 2 4	10 11 21	37 7 44	51 25 76	99 60 159
26 9 35	9 22 31	2 9 11	Krankheiten der Arterien, Arteriolen und Kapillaren	m w z	8 478 10 384 18 862	1 1 2	1 1 2	1 1	- - -	4	4 1 5	8 4 12	12 7 19	19 12 31	44 21 65	97 36 133	156 64 220	286 100 386
14 16 30	9 7 16	3 10 13	Atherosklerose	m w z	2 737 4 977 7 714	1 - 1	-	- - -	- - -	- - -	-	-	-	1 - 1	5 - 5	12 6 18	29 15 44	57 11 68
30 29 59	13 26 39	6 12 18	Aortenaneurysma und -dissektion	m w z	2 355 1 311 3 666	- - -	1 - 1	1 1	- - -	4 - 4	2 - 2	4 2 6	8 4 12	15 9 24	34 15 49	58 12 70	74 21 95	100 32 132
27 11 38	10 13 23	1 5 6	Arterielle Embolie und Thrombose	m w z	549 928 1 477	1 1	- - -	-	- - -	- - -	1 1	1 - 1	1 1 2	1 1 2	2 - 2	8 6 14	11 5 16	24 16 40
35 11 46	11 7 18	4 4 8	Krankheiten der Venen, der Lymphgefäße und der Lymphknoten, anderenorts nicht klassifiziert	m w z	1 065 1 607 2 672	1	- - -	- - -	- - -	1	4 4 8	2 1 3	1 8 9	5 11 16	15 13 28	45 29 74	55 36 91	67 36 103
5 554 5 750 11 304	3 076 5 437 8 513	1 122 3 112 4 234	Phlebitis und Thrombophlebitis	m w z	737 1 199 1 936	- - -				1	3 2 5	2 1 3	- 4 4	3 8 11	9 10 19	25 19 44	29 26 55	44 20 64
354 174 528	151 116 267	52 79 131	KAPITEL X: Krankheiten des Atmungssystems	m W	32 031 27 988 60 019	18 12 30	13 11 24	10 11 21	4 7 11	12 10 22	27 15 42	33 16 49	46 24 70	50 37 87	115 88 203	257 174 431	574 352 926	933 559 1 492

Tag ein, Tag aus

2010

Echoraum

Kunst- und Ausstellungshalle der Bundesrepublik Deutschland, Bonn, 2010





Medley

2008

El Dorado – Über das Versprechen der Menschenrechte Kunsthalle Nürnberg, 2009



Das Video verdichtet 143 Songfragmente mit homophobem Inhalt aus Hip-Hop, Black Metal, Reggae und anderen Musik-Genres zu einer neuen Komposition. Die Liedtexte reichen dabei von simplen Beleidigungen bis hin zu Aufrufen zur Ermordung schwuler Männer.

https://vimeo.com/618105650



cut off your heads kill every gay, no

more sickness and no more Aids

Fotocredits:

Ludger Paffrath (Seite 3-4)

KarachoBerlin (Seite 6-9)

Uwe Niklas (Seite 11)

Lukas Pürmayr (Seite 12)

Jan Hoeft (Seite 14-16, 43, 47-49, 56-57, 59)

Franziska von den Driesch (Seite 1, 18-26)

Atelier247 (Seite 28-30)

Achim Kukulies (Seite 32, 35-36)

Alwin Lay (Seite 40-42, 44, 53)

Katja Illner (Seite 45)

Ivo Faber (Seite 51)